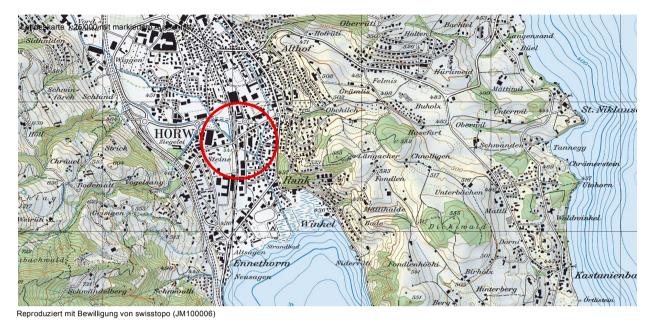
Gemeinde Horw Kanton Luzern

Teiländerung Zonenplan A und Bau- und Zonenreglement "Wegmatt"

Massstab 1:2'500

Stand Beschluss



Öffentliche Auflage:

28. November 2016 bis 27. Dezember 2016

Beschluss Einwohnerrat:

Der Einwohnerratspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom

genehmigt.

Genehmigung Regierungsrat:

14-12-020-00 8.11.2016 Rev. Datum 29.5.2017 Massstab 1:2'500 Gez. / Gepr. mif / dha / bgl F:\daten\M4\12-020-00\12-020-01\11_PLAENE\GIS\BEADAT_Wegmatt\Teilaend_ZP_Wegmatt_170529.mxd Format 30 x 101

Zonenplan A

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1075 vom 30. September 2011 genehmigt

Teiländerungen:

Zentrumszone / Bebauungsplan Ortskern mit Entscheid Nr. 1118 am 25. Oktober 2011 genehmigt Zentrumszone / Bebauungsplan Bahnhof mit Entscheid Nr. 18 am 10. Januar 2012 genehmigt

Nutzungszonen



Bebauungsplanpflicht

Gestaltungsplanpflicht

Zone für verdichtete Bauweise

Vom Zonenplan ausgenommen:

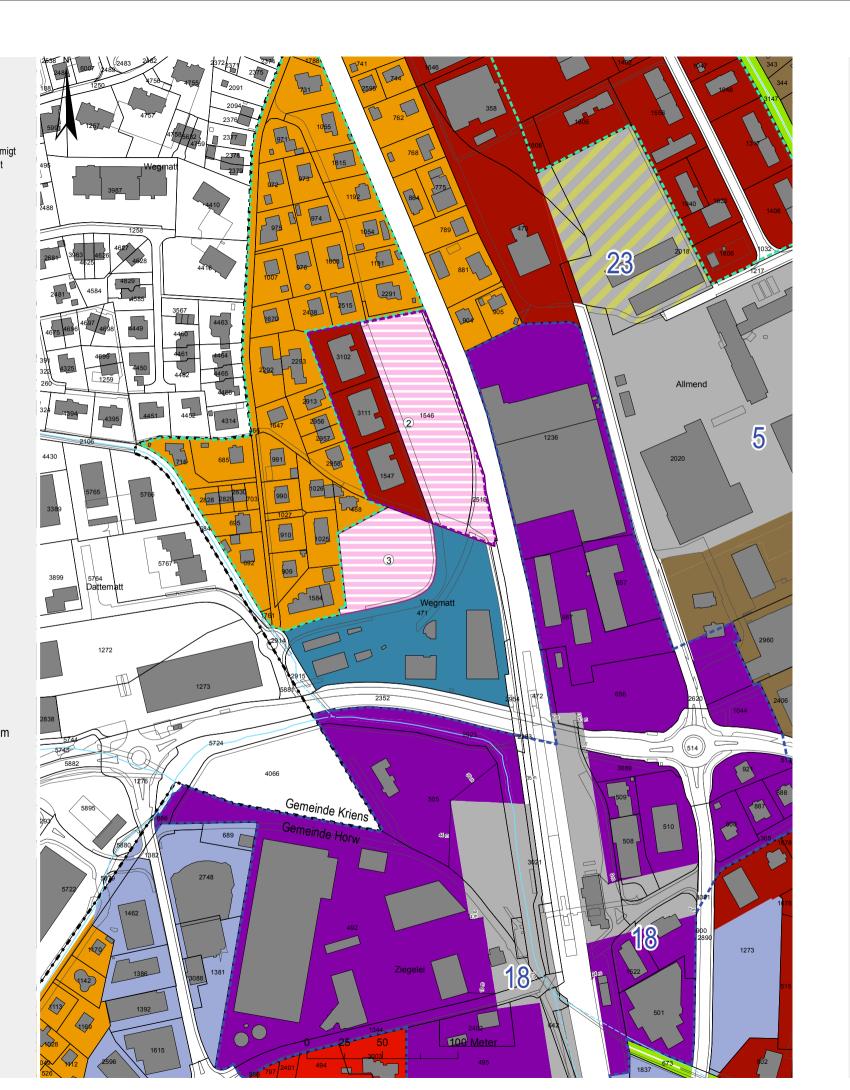
Teiländerung "Wegmatt" gemäss Beschluss Einwohnerrat vom 27. Mai 2010

Teiländerung "Wegmatt Süd" gemäss Beschluss Einwohnerrat vom 27. Mai 2010

Orientierungsinhalt

offene Fliessgewässer eingedolte Fliessgewässer Gemeindegrenze

AV Datenstand: Januar 2017



Änderungen Zonenplan

Festsetzungsinhalt

ES Bauzonen Wohn- und Arbeitszone Gestaltungsplanpflicht

Orientierungsinhalt

offene Fliessgewässer eingedolte Fliessgewässer

Gemeindegrenze

AV Datenstand: Januar 2017

Teiländerung Bau- und Zonenreglement

(Die Änderungen sind **fett** dargestellt)

Art. 4 Zonenplan, Zonen, Empfindlichkeitsstufen

1 Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen und in folgende Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Lärmschutzverordnung eingeteilt:

Bauzonen	ES	Art.
Zweigeschossige Wohnzone mit	II .	8
landschaftlich empfindlicher Lage W2 0.15		
Wohn- und Arbeitszone WA 1.05	III	8a
Sonderbauzone Tourismus	II	10
Arbeits- und Wohnzone	III	11
Arbeitszone	IV	13

Art. 8a Wohn- und Arbeitszone WA 1.05

1 Die Wohn- und Arbeitszone ist für Wohnbauten und mässig störende Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe bestimmt.

- 2 Gestattet sind:
- max. Höhe der Bauten gemäss Art. 30
- Grünflächenziffer: min. 0.25
- Ausnützungsziffer: total 1.05, für Wohnen max. 0.75

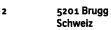
Art. 30 Gestaltungsplanpflicht

- 1 Die im Zonenplan speziell gekennzeichneten Flächen dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan
- 2 Der Umbau und die Zweckänderung bestehender Bauten sind im Rahmen der Vorschriften der Grundnutzung ohne Gestaltungsplan zulässig.
- 3 Für die einzelnen im Zonenplan festgelegten Gebiete gelten folgende

Wegmatt (Grundstücks Nr. 1546 und Teile der Grundstücks Nr. 2516):

- Besonders gute Einpassung ins Landschafts- und Ortsbild - Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Abstimmung der Bebauung auf die durch die Gemeinde neu zu erstellende Unterführung und den Fuss- und Radweg entlang
- Es sind Bauten mit max. 5 Vollgeschossen gestattet. Darüber ist kein Attika- oder Dachgeschoss mehr zulässig. Im südlichen Teil
- ist eine Gewerbebaute mit einer max. Höhenkote von 462.50 m ü. M. und nördlich sind Wohnbauten mit einer max. Höhenkote von 460.50 m ü. M. zulässig.
- Die an die Unterführung und den Brünigweg abzugebenden Landflächen können bei der Ausnützungsberechnung nicht berücksichtigt werden.
- Darlegung des Verkehrsaufkommens in einem Mobilitätskonzept





T+41 56 460 91 11 F +41 56 460 91 00